



GZ: ABT08-240877/2020-47

Graz, am 16.09.2021

Ggst.: Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark über
zusätzliche Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von
COVID-19 in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen;
Informationsschreiben

Leitfaden für ein COVID-19 - Hygiene- und Präventionskonzept für den Regelbetrieb in der elementaren Bildungseinrichtung

16. September 2021

Inhalt

1	Einleitung	3
2	Allgemeine Hygiene- und Präventionsmaßnahmen.....	5
2.1	Hygiene- und Präventionskonzept	5
3	Zusätzliche Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen.....	9
4	Anhang	11
4.1	Kurze Checkliste für die Erstellung des Hygiene- und Präventionskonzepts	11
4.2	Verfahrensleitlinien	12
	Verdacht auf COVID-19?	12
	Kinder im Kindergartenalter	12
	Erwachsene	13
4.3	Umgang der elementaren Bildungseinrichtungen mit COVID-19-Verdachtsfällen	14

1 Einleitung

Für den Alltag in der elementaren Bildungseinrichtung gilt der Grundsatz „So viel Normalität wie möglich, so viel Sicherheit wie nötig“. Eine entsprechende Impfquote beim pädagogischen Personal und bei den sonstigen Bediensteten sowie ein entsprechendes Testkonzept tragen wesentlich dazu bei, um für möglichst viel „Stabilität“ in den elementaren Bildungseinrichtungen zu sorgen. Folgende Maßnahmen sind unterstützend, um dieses Ziel zu erreichen:

- **PCR- und Antigentests**

Das pädagogische und sonstige Personal führt regelmäßig PCR- und Antigen-Tests durch, wobei dies bei Geimpften und Genesenen nur auf freiwilliger Basis erfolgt. Jedenfalls sollte im Sinne einer Sicherheitsphase zum Start des neuen Kindergartenjahres in den ersten drei Wochen nach den Ferien das pädagogische und sonstige Personal häufiger Tests durchführen lassen. Diese Sicherheitsmaßnahme bietet optimalen Schutz zum Start des neuen Kindergartenjahres, da in den Ferien eine rege Reisetätigkeit der Familien vermutet wird.

- **Impfaktionen**

Das pädagogische und sonstige Personal ist betreffend Impfungen sensibilisiert und nimmt an den Impfaktionen der Länder teil. Die Impfung ist die beste Voraussetzung für einen stabilen Betrieb in der elementaren Bildungseinrichtung. Das Land Steiermark stellt laufend neue Impfangebote zur Verfügung. Informationen dazu finden Sie unter:

<https://www.impfen.steiermark.at/>

- **Lüftung**

Lüftung: mindestens stündlich für fünf Minuten, wenn möglich Querlüftung.

- **Frühwarnsystem Abwasseranalyse**

Abwasseranalysen helfen dabei, die Risikolage besser zu beobachten, um frühzeitig reagieren zu können. Dieses Frühwarnsystem durch Abwasseranalysen ist nicht nur für die Schulen ein geeigneter Warnhinweis. Es können selbstverständlich auch die elementaren Bildungseinrichtungen bei steigender Infektionsgefahr informiert werden, um anhand der im Hygienekonzept vorgesehenen Maßnahmen rasch darauf reagieren zu können.

Für elementare Bildungseinrichtungen stellt dieses Dokument eine Empfehlung dar, um ein einheitliches Vorgehen im Rahmen der COVID-19-Pandemie bestmöglich sicherzustellen und

transparente Abläufe zu ermöglichen. Darin werden wichtige Aspekte ausgeführt, die für einen geordneten Ablauf in der alltäglichen Bildungs- und Betreuungszeit relevant sind.

Dieser Leitfaden stellt somit auch die Basis für ein gesamtheitliches Hygiene- und Präventionskonzept am Standort dar und beinhaltet allgemeine Hygiene- und Präventionsmaßnahmen, Regelungen für spezifische Risikostufen und eine Checkliste für die Erstellung des Hygiene- und Präventionskonzepts.

2 Allgemeine Hygiene- und Präventionsmaßnahmen

2.1 Hygiene- und Präventionskonzept

Aufgrund der andauernden COVID-19-Pandemie sind eine vorausschauende Planung sowie klar definierte Aufgaben und Verantwortlichkeiten von großer Bedeutung. Aufgabe der Leitung der elementaren Bildungseinrichtung ist es, alle erforderlichen organisatorischen und pädagogischen Vorkehrungen zu treffen, die für einen möglichst reibungslosen Betrieb der elementaren Bildungseinrichtung erforderlich sind.

Allgemeine Hygienemaßnahmen unterstützen den laufenden Betrieb und sorgen für entsprechende Klarheit.

- **Vermeidung von Aufstauungen beim Eintreffen bzw. Abholen der Kinder!** Beim Eintreffen bzw. Abholen der Kinder im Eingangsbereich ist unter Berücksichtigung der Anzahl der Kinder und der organisatorischen Möglichkeiten darauf zu achten, dass der Eingangsbereich keine „Stauzone“ wird. Dazu können auch Bring- und Abholzeiten ausgedehnt werden. Verstärkten Elternkontakt und damit erhöhtes Ansteckungsrisiko vermeiden.
- **Zum Umgang mit Mund-Nasen-Schutzmasken!** Es sollte das nicht geimpfte Personal beim Austausch mit Eltern bzw. Erziehungsberechtigten einen Mund-Nasen-Schutz tragen.
- **Hände waschen!** Nach Betreten der Einrichtung ist sicherzustellen, dass sich alle Kinder die Hände mit Wasser und Flüssigseife (mind. 20 Sekunden) gründlich waschen, erforderlichenfalls auch unter Hilfestellung des pädagogischen Personals. Alternativ ist die Verwendung von Händedesinfektionsmittel möglich und bei empfindlicher Haut zu empfehlen. Das Desinfektionsmittel ist grundsätzlich auch für Kinder geeignet, sollte aber für sie nicht frei zugänglich sein. Das Desinfektionsmittel muss ähnlich dem Händewaschen für mindestens 30 Sekunden verrieben werden.

Für den pädagogischen Alltag gilt:

- **Krank?** Leider lässt sich in vielen Fällen von „Infekten“ auch durch eine ärztliche Untersuchung nicht eindeutig festlegen, welcher Erreger die Krankheitssymptome verursacht. „Erkältungskrankheiten“ entstehen in den allermeisten Fällen durch Viren. Kälte und Körpernähe / Menschenansammlungen begünstigen die Verbreitung derartiger Erkrankungen. Das Gleiche gilt für die relativ harmlosen „Schnupfenviren“, aber auch für Influenza und letztlich SARS-CoV-2. Wegen den zahlreichen

Hygienemaßnahmen und der erhöhten Vorsicht ist es bisher gelungen, die Infektionsrate GENERELL niedrig zu halten. Das gilt für alle Infektionskrankheiten. Auch ist die Grippezeit aus diesem Grund heuer milder ausgefallen. Damit es weiterhin so bleibt ist es wichtig, dass ALLE Personen (und insbesondere auch Kinder) mit ansteckenden „Infekten“ Kontakte zu anderen Menschen möglichst vermeiden und Kontakte minimieren. Das bedeutet, dass Kinder und Personal mit Krankheitszeichen GRUNDSÄTZLICH die Einrichtungen NICHT besuchen sollen. Eltern trifft hier z.B. sogar die Pflicht nach dem Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz, ihre Kinder nur frei von ansteckenden Krankheiten in die Einrichtung zu bringen. Wenn diese Handhabung KONSEQUENT eingehalten wird, kann auch insgesamt weiterhin mit einer niedrigen Infektionsrate gerechnet werden. Kinder werden dann voraussichtlich nicht fünf bis zehn „Infekte“ pro Saison durchmachen, sondern nur ein bis zwei, vielleicht auch gar keinen! Somit entfällt auch das Problem, dass Eltern wegen der Erkrankung ihrer Kinder wiederholt Pflegeurlaub nehmen müssen.

Wenn man krank ist oder sich kränklich fühlt, soll die Einrichtung nicht aufgesucht werden. Dies gilt sowohl für PädagogInnen und BetreuerInnen als auch für Kinder. Schlussendlich dient dies dem Schutz aller Beteiligten.

- **Altersadäquate Aufklärung über Hygiene!** Den Kindern soll altersgerecht erklärt werden, warum Hygiene aktuell sehr wichtig ist. Erklären Sie bitte das richtige Husten in die Armbeugen oder in Taschentücher, weisen Sie darauf hin, dass Berührungen im Gesicht – im Speziellen von Augen, Nase und Mund – vermieden und körperliche Nahkontakte (z. B. gegenseitiges Umarmen) möglichst unterlassen werden sollten.
- **Hände waschen!** Das regelmäßige, gründliche Händewaschen ist nicht nur nach Betreten der Einrichtung, sondern auch prinzipiell über den Tag verteilt sicherzustellen, beispielsweise nach dem Schnäuzen, Niesen und Husten, vor der Zubereitung von Nahrung und vor der Essenssituation, nach dem Wickeln oder der Benutzung von Toiletten etc.
- **Vermeidung von externen Kontakten!** Externe Zusatzangebote wie motorische oder musikalische Frühförderung sowie Ausflüge oder Feste durch externe Personen haben zur Folge, dass diese Personen beim Betreten der Einrichtung ein Getestet-, Geimpft- bzw. Genesen-Zertifikat vorzuweisen und eine FFP2-Maske zu tragen haben. Ab einem bestimmten Risiko sollten externe Angebote reduziert bzw. nicht in Anspruch genommen werden.

- **Reinigung des Bildungsmaterials!** Das Bildungsmaterial sollte bei Kontakt mit Speichel oder Abstoßungen des Körpers (z. B. Niesen) sogleich als auch regelmäßig (z. B. Spielzeug mindestens zwei Mal täglich) gereinigt bzw. desinfiziert werden.
- **Impfen des pädagogischen Personals!** Eine fortschreitende Durchimpfung der Eltern, der erwachsenen Familienangehörigen und anderer erwachsener Bezugspersonen, sowie insbesondere des pädagogischen Personals trägt entscheidend zum Schutz vor einem Viruseintrag in die Gruppe der ungeimpften Kinder sowie Personen, die nicht geimpft werden können, bei.
- **Sensibler Umgang mit Masken des pädagogischen Personals!** Hier sollte aus fachlicher Perspektive reflektiert werden, ob das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes des pädagogischen Personals Kinder verängstigen und die sprachliche und emotionale Entwicklung auf Grund der eingeschränkten Wahrnehmung der Mimik und Gestik hemmen bzw. erschweren könnte. Zudem kann die Schutzmaske eventuell zu einem vermehrten Berühren des Gesichtes des Personals durch die Kinder führen.
- **Kein Mund-Nasenschutz bei Kindern!** Aufgrund des nicht gewährleisteten sicheren hygienischen Umgangs der Kinder mit Schutzmasken wird das Tragen eines MNS in diesem Alter (0-6 Jahre) gesundheitsbehördlich nicht empfohlen.
- **Wann wird eine Bildungseinrichtung geschlossen?** Sollte das Infektionsgeschehen an einer Schule oder eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung nicht mehr überschaubar sein, wird nach erfolgter Risikoabwägung die unverzügliche Schließung gemäß § 18 Epidemiegesetz notwendig angeordnet.

Für die Räumlichkeiten gilt:

- **Hygiene sicherstellen!** Alle Sanitäreinrichtungen sollten mit ausreichend Seife und Papierhandtüchern ausgestattet sein. Die Verwendung von einem Trinkbehälter, Schnuller, Besteck oder Schlafplatz (Bettbezug) durch mehrere Kinder soll dringend vermieden werden.
- **Desinfektion der Räumlichkeiten!** Gegenstände (z. B. Lichtschalter) und Türklinken im Eingangs- und Garderobenbereich, mit welchen Erziehungsberechtigte oder andere Personen häufig in Kontakt kommen, sind regelmäßig zu desinfizieren. Ebenso sollen Schlafplätze und Kuschecken entsprechend gereinigt werden. Die Verwendung von Wischdesinfektionstüchern (statt Sprühdesinfektion) für Möbel in der Einrichtung wird empfohlen.

- **Regelmäßiges Lüften!** Auch das regelmäßige, ausreichende Lüften der Räumlichkeiten (mindestens stündlich für fünf Minuten, wenn möglich Querlüftung) sollte beachtet werden.

Hygiene- und Präventionskonzepte sind seit längerem bekannt (siehe Kapitel 4).

3 Zusätzliche Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen

Eine einheitliche Vorgehensweise in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen ist wesentlich um allen Beteiligten größtmögliche Sicherheit zu geben und die Einrichtungen in der Umsetzung von Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen zu unterstützen.

Um einen durchgehenden Betrieb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen zu sichern, bedarf es ein Bündel an Maßnahmen und der konsequenten Einhaltung dieser. Diese Maßnahmen tragen entscheidend zum Schutz vor Viruseintrag in die Gruppe der ungeimpften Kinder sowie Personen, die nicht geimpft werden können, bei. Um den durchgehenden Betrieb weitgehend sicherstellen zu können, wurden daher vonseiten des Landes geeignete Maßnahmen per Verordnung geregelt.

Folgende Maßnahmen werden durch die Verordnung geregelt:

- **Personal und Personen, die sich häufig in Einrichtungen aufhalten!** Für diesen Personenkreis gilt zukünftig die Regelung, dass diese entweder geimpft, genesen oder getestet sein müssen. Der Nachweis dafür muss gegenüber dem Arbeitgeber erbracht werden. Folgende Personen sind davon betroffen:
 - Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer von Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen,
 - Personen der 1:1 Betreuung für Kinder mit erhöhtem Betreuungsbedarf,
 - Integrative Zusatzbetreuungs-Teams (IZB-Teams),
 - Sprachförderkräfte,
 - Personen zur Durchführung unaufschiebbarer, ausbildungsrelevanter Praktika, die für die angestrebte Tätigkeit in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen erforderlich sind,
 - Zivildienstler, die ihren Dienst in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung verrichten und
 - Sozialarbeiter im Rahmen von Kriseninterventionen.

Personen, die nicht geimpft oder genesen sind, haben für jeden Tag der Anwesenheit einen Nachweis eines negativen Testergebnisses auf SARS-CoV-2 (Antigentest oder

molekularbiologischer Test einer befugten Stelle) zu erbringen, wobei einmal wöchentlich verpflichtend ein molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 (PCR-Test) durchzuführen ist. Darüber ist dem Arbeitgeber ein Nachweis vorzuweisen und für die Dauer der Gültigkeit (Antigentest 48 Stunden, PCR-Test 72 Stunden ab Abnahme) bereitzuhalten. Personen die in mehreren Einrichtungen tätig sind müssen diesen Nachweis jeweils erneut vorweisen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die sogenannten Wohnzimmertests zur Eigenanwendung nicht zulässig sind, um den geforderten Nachweis zu erbringen.

- **Horte und schulpflichtige Kinder?** Nur Kinder, die vormittags auch die Schule besuchen können, dürfen auch den Hort besuchen. Schulpflichtige Kinder müssen, um in Horten betreut werden zu können, einen gültigen Corona-Testpass (Ninja-Pass) vorlegen.
- **Eltern!** Eltern haben unabhängig ihres 3G-Status beim Betreten der Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtung eine FFP2-Maske zu tragen, da es den Betreuerinnen und Betreuern organisatorisch nicht möglich ist, die Zertifikate beim Bringen bzw. Abholen der Kinder lückenlos zu kontrollieren. Dies gilt auch für die Eingewöhnungsphase und Schnuppern.
- **Externe Personen!** Sonstige externe Personen (Handwerker etc.) müssen zum Betreten der Einrichtung einen gültigen 3G-Nachweis erbringen und zusätzlich für die Dauer des Aufenthalts in der Einrichtung eine FFP2-Maske tragen.

4 Anhang

4.1 Kurze Checkliste für die Erstellung des Hygiene- und Präventionskonzepts

- ✓ COVID-19 Hygiene- und Präventionskonzept für die elementare Bildungseinrichtung liegt vor und beinhaltet:
 - ein Lüftungskonzept
 - Regelungen zur Steuerung von Personenströmen (z.B. Eingangsbereich soll keine „Stauzone“ werden), Anbringen von (altersadäquaten) Markierungen, u.a. damit Kinder ihre Gruppenräume selbst oder mit Hilfe des Personals am Standort gut finden können
 - mit Betreiber und Leitung akkordierte Präventions- und Hygienemaßnahmen
 - ein Reinigungskonzept
 - die Erreichbarkeit im Krisenfall
- ✓ Vorkehrungen zur umgehenden Einleitung von Maßnahmen beim Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion in der elementaren Bildungseinrichtung sind getroffen. Eltern bzw. Erziehungsberechtigte sind darüber informiert.
- ✓ Eltern bzw. Erziehungsberechtigte sind darüber informiert, wie sie vorzugehen haben, wenn SARS-CoV-2-Infektion außerhalb der Einrichtung/ im eigenen Umfeld auftritt.
- ✓ Das pädagogische und sonstige Personal kennt die Hygiene- und Präventionsmaßnahmen für die unterschiedlichen Risikostufen u.a. durch Beschilderungen, Checklisten und regelmäßigen Schulungen im Umgang mit Hygiene- und Präventionsbestimmungen.
- ✓ Auf die Einhaltung der allgemeinen Hygiene- und Präventionsmaßnahmen im Rahmen der jeweils geltenden rechtlichen Bestimmung im Gebäude der elementaren Bildungseinrichtung wird geachtet.
- ✓ Lieferfristen und Bestellvorlaufzeiten zur Beschaffung des erforderlichen Bedarfs an Schutzmaterial (MNS, Testmaterial, Desinfektionsmittel, etc.) sind bekannt und werden berücksichtigt.
- ✓ Dokumentation für die Nachverfolgung von Kontaktpersonen ist vorhanden und umfasst:
 - aktuelle E-Mail-Adressen und Telefonnummern von allen Eltern bzw. Erziehungsberechtigten der Kinder sowie des pädagogischen und sonstigen Personals
 - Gruppenpläne
 - Tägliche Dokumentation des anwesenden (pädagogischen und sonstigen) Personals sowie externer Personen
- ✓ Eine Kontaktperson für Anfragen von Eltern bzw. Erziehungsberechtigten, Kindern und des Personals in der Einrichtung ist nominiert. Die Kontaktdaten und Erreichbarkeitszeiten sind allen bekannt.

4.2 Verfahrensleitlinien

Verdacht auf COVID-19?

Wenn Erkrankte (oder deren Erziehungsberechtigte) den Verdacht haben, dass eine COVID-19¹ Erkrankung vorliegen könnte, müssen diese jedenfalls zu Hause bleiben und den Kontakt mit der Hausärztin/dem Hausarzt bzw. der Kinderärztin/dem Kinderarzt oder 1450 aufnehmen.

Die Beurteilung, ob unter Berücksichtigung aller relevanten Faktoren ein COVID-19-Verdachtsfall vorliegt, obliegt der Gesundheitsbehörde.

Nach derzeitiger Evidenzlage nehmen Kinder im Kindergartenalter, selbst wenn sie infiziert sind, eine eher untergeordnete Rolle in der Ausbreitung von SARS-CoV-2 ein. Aufgrund der geringen Rolle als Überträger, dem zumeist asymptomatischen Verlauf und aufgrund der Tatsache, dass eine Infektion mit einem anderen Krankheitserreger wahrscheinlicher ist, müssen Kinder im Kindergartenalter mit leichten Symptomen (Augen- oder Ohrenentzündung, Atemwegssymptome, Schnupfen, Halsweh und Husten, jeweils ohne Fieber) – insbesondere bei geringer Virusaktivität- nicht in jedem Fall getestet werden. Jedoch nimmt die Wahrscheinlichkeit einer SARS-CoV-2 Infektion als Ursache für die beschriebenen Symptome mit erhöhter Virusaktivität in der Allgemeinbevölkerung zu.

Dieser Evidenzlage folgend werden unter Berücksichtigung des Alters folgende Differenzierungen angewandt:

Kinder im Kindergartenalter

Naturgemäß kann man gerade bei respiratorischen Infektionen aufgrund der klinischen Symptomatik nicht eindeutig auf den auslösenden Erreger rückschließen. Es ist daher nicht zielführend, dass v. a. bei Kindern im Kindergartenalter unspezifische Symptome „banaler“ Atemwegsinfektionen (saisontypische Erkältungszeichen wie z. B. Schnupfen, milder Husten, jeweils ohne Fieber (d. h. Körpertemperatur unter 38 °C)) als klinische Alleinstellungsmerkmale einer SARS-CoV-2 Infektion zu interpretieren sind, die ein Fernbleiben von der Bildungseinrichtung notwendig machen.

Unabhängig vom Alter sollen Kinder, die sich subjektiv krank fühlen bzw. Symptome aufweisen, die ein regelrechtes Folgen des Unterrichts verhindern, der Bildungseinrichtung

¹ Falldefinition des BMSGPK: <https://www.sozialministerium.at/Themen/Gesundheit/Ueber-tragbare-Krankheiten/Infektionskrankheiten-A-Z/Neuartiges-Coronavirus.html>

bis 24 Stunden nach Abklingen der Symptome fernbleiben. Es sind die üblichen Vorkehrungen im Erkrankungsfall, z.B. telefonische Kontaktaufnahme mit der behandelnden Hausärztin/dem behandelnden Hausarzt bzw. der Kinderärztin/dem Kinderarzt zu treffen. Besteht unter Berücksichtigung der oben genannten Faktoren ein begründeter Verdacht, veranlasst die Gesundheitsbehörde die dann erforderlichen weiteren Maßnahmen gemäß Epidemiegesetz (Abklärung, Testung, Absonderung etc.).

Erwachsene

In Bildungseinrichtungen beschäftigte Personen haben bei Vorliegen von Symptomen welche mit einer SARS-CoV-2-Infektion vereinbar sind (jede Form einer akuten respiratorischen Infektion mit oder ohne Fieber mit mindestens einem der folgenden Symptome, für das es keine andere plausible Ursache gibt: Husten, Halsschmerzen, Kurzatmigkeit, plötzlicher Verlust des Geschmacks-/Geruchssinnes), der Bildungseinrichtung fernzubleiben und die Symptome sind entsprechend diagnostisch abzuklären.

Die Leitung der Bildungseinrichtung hat im Falle eines Verdachts auf Covid-19 die Gesundheitsbehörde zu informieren. Hierzu sind in den Bundesländern unterschiedliche Meldewege etabliert. Die Leitung der Bildungseinrichtung und die Krisenteams werden über den jeweils vorgesehenen Prozess und die dafür notwendigen Kontaktdaten von der lokalen Behörde in Kenntnis gesetzt und verfügen über verschriftlichte Verfahrensanweisungen sowie entsprechende Kontaktdatenlisten.

Mit der Information der zuständigen Gesundheitsbehörde im Wege der jeweils vorgesehenen Kommunikationskanäle ist die gesetzliche Meldepflicht der Einrichtung erfüllt.

Die Gesundheitsbehörde beurteilt, ob Maßnahmen wie z.B. das Einleiten von Erhebungen oder die Schließung der Einrichtung erforderlich sind. Der Leiter / die Leiterin der Einrichtung, ist durch die Gesundheitsbehörde umgehend von den die Betreuungsorganisation betreffenden Maßnahmen zu informieren. Der Leitung der Einrichtung kommt keine Kompetenz bezüglich des Setzens von Maßnahmen zu.

Ein Verdachtsfall an einem Standort bedeutet nicht, dass eine Gruppe oder der gesamte Standort gesperrt wird. Alle Maßnahmen erfolgen jeweils durch die örtlich zuständige Gesundheitsbehörde.

4.3 Umgang der elementaren Bildungseinrichtungen mit COVID-19-Verdachtsfällen

Auf folgende Szenarien sollte sich die elementare Bildungseinrichtung vorbereiten:

Szenario A – Kind mit Symptomen oder positivem Testergebnis ist in der Einrichtung anwesend

- Bei einem Kind in der Einrichtung besteht der dringende Verdacht, dass es an COVID-19 erkrankt ist.
- Die Leitung der Einrichtung setzt sich mit den Eltern in Verbindung, um andere Ursachen im kurzen Weg ausschließen zu können und ersucht erforderlichenfalls, das Kind abzuholen. Bis zum Abholen des Kindes kann dieses in der Gruppe bleiben.
- Besteht weiterhin der Verdacht, wendet sich die Leitung an 1450 oder an eine gegebenenfalls andere Einrichtung entsprechend der jeweiligen Vorgaben für dieses Bundesland.
- Unmittelbar danach ist von der Leitung der Einrichtung die zuständige Landesbehörde zu informieren.
- Maßnahmen nach Epidemiegesetz, wie das Einleiten von Erhebungen und die Schließung der Einrichtung obliegen ausschließlich der Gesundheitsbehörde. Der Einrichtung kommen keine Kompetenzen bezüglich des Setzens von Maßnahmen zu.
- Die Leitung hat die Funktion der Gesundheitsbehörde zuzuarbeiten und für eine mögliche Erhebung durch die Gesundheitsbehörde bereits bei Meldung des Verdachtsfalls zu dokumentieren, welche Personen Kontakt zur betroffenen Person hatten sowie welche Art des Kontaktes stattgefunden hat (z. B. durch Gruppenlisten, Personallisten und Stunden-/Raumpläne). In welcher Form diese Dokumentation von den Einrichtungen beizubringen ist, ist mit der jeweiligen Gesundheitsbehörde im Vorfeld zu vereinbaren.
- Erfolgt durch die Gesundheitsbehörde keine Anweisung, den Betrieb auszusetzen oder eine Gruppe nach Hause zu schicken, so wird der Betrieb regulär fortgesetzt.
- Die Gesundheitsbehörde hat die Leitung der elementaren Einrichtung über die den Standort betreffenden Maßnahmen unverzüglich zu informieren.
- Über Telefonate bezüglich Maßnahmensetzung sind seitens der Gesundheitsbehörde Aktenvermerke zu erstellen und der Leitung der elementaren Einrichtung unverzüglich zu übermitteln.

Szenario B – Personal mit Symptomen oder positivem Testergebnis ist in der Einrichtung anwesend

- Die betroffene Person hat sich nach Hause zu begeben und die Ärztin/den Arzt bzw. 1450 zu kontaktieren.
- Die Information zum Erkrankungsfall an der Einrichtung und die gesetzten Schritte sind durch die Leitung zu dokumentieren und an die Landesbehörde zu übermitteln.
- Maßnahmen nach Epidemiegesetz, wie das Einleiten von Erhebungen und die Schließung der Einrichtung obliegen ausschließlich der Gesundheitsbehörde. Der Einrichtung kommen keine Kompetenzen bezüglich des Setzens von Maßnahmen zu.
- Die Leitung der Einrichtung hat die Funktion der Gesundheitsbehörde zuzuarbeiten und für eine mögliche Erhebung durch die Gesundheitsbehörde bereits bei Meldung des Verdachtsfalls zu dokumentieren, welche Personen Kontakt zur betroffenen Person hatten sowie welche Art des Kontaktes stattgefunden hat (z. B. durch Gruppenlisten, Personallisten und Stunden-/Raumpläne). In welcher Form diese Dokumentation von den Einrichtungen beizubringen ist, ist mit der jeweiligen Gesundheitsbehörde im Vorfeld zu vereinbaren.
- Erfolgt durch die Gesundheitsbehörde keine Anweisung, den Betrieb auszusetzen und/oder Kinder einer Gruppe nach Hause zu schicken, so wird der Betrieb regulär fortgesetzt.
- Die Gesundheitsbehörde hat die Leitung der elementaren Einrichtung über die den Standort betreffenden Maßnahmen unverzüglich zu informieren.
- Über Telefonate bezüglich Maßnahmensetzung sind seitens der Gesundheitsbehörde Aktenvermerke zu erstellen und der Leitung der elementaren Einrichtung unverzüglich zu übermitteln.

Szenario C – Person mit Symptomen oder positivem Testergebnis ist nicht in der Einrichtung anwesend

- Der Standort bzw. die Leitung wird über eine Infektion oder den dringenden Verdacht einer Infektion mit COVID-19 bei einem Kind, einer Pädagogin bzw. eines Pädagogen oder einer sonstigen Person am Standort informiert. Die betroffene Person befindet sich nicht in der Einrichtung. (z.B. Eltern melden telefonisch bei der Einrichtung, dass ihr Kind erkrankt ist).
- Die betroffene Person hat der Einrichtung unbedingt fernzubleiben.
- Die betroffene Person bzw. die Eltern / Erziehungsberechtigten kontaktieren von zu Hause aus unverzüglich unter der Telefonnummer 1450 die Gesundheitsberatung oder die betreuende Hausärztin / den betreuenden Hausarzt.
- Maßnahmen nach Epidemiegesetz, wie das Einleiten von Erhebungen und die Schließung der Einrichtung obliegen ausschließlich der Gesundheitsbehörde. Der Einrichtung kommen keine Kompetenzen bezüglich des Setzens von Maßnahmen zu.
- Die Leitung hat für eine mögliche Erhebung durch die Gesundheitsbehörde zu dokumentieren, welche Personen Kontakt zur betroffenen Person hatten sowie welche Art des Kontaktes stattgefunden hat (z. B. durch Gruppenlisten, Personallisten und Raumpläne). In welcher Form diese Dokumentation von den Einrichtungen beizubringen ist, ist mit der jeweiligen Gesundheitsbehörde im Vorfeld zu vereinbaren.
- Erfolgt durch die Gesundheitsbehörde keine Anweisung, den Betrieb auszusetzen und / oder Kinder einer Gruppe nach Hause zu schicken, so wird der Betrieb regulär fortgesetzt.
- Die Gesundheitsbehörde hat die Leitung der elementaren Einrichtung über die den Standort betreffenden Maßnahmen unverzüglich zu informieren.
- Über Telefonate bezüglich Maßnahmensetzung sind seitens der Gesundheitsbehörde Aktenvermerke zu erstellen und der Leitung der elementaren Einrichtung unverzüglich zu übermitteln.

Unterstützende Informationen/Materialien

- ✓ **FAQs auf der Website des BMBWF:**
- ✓ Das BMBWF bietet auf seiner Website einen umfangreichen FAQ-Bereich, der die wichtigsten Fragen zum Schulbetrieb 2021/22 wie auch für elementarpädagogische Bereich beantwortet. Die Fragen und Antworten werden laufend aktualisiert und erweitert:
- ✓ www.bmbwf.gv.at/faq

- ✓ **Altersadäquate Plakate und Erklärvideos für Elementarpädagogische Einrichtungen und Schulen**
- ✓ Das BMBWF und das Österreichische Jugendrotkreuz haben für Bildungseinrichtungen zahlreiche Plakate und Erklärvideos erstellt, die die Umsetzung von Hygienemaßnahmen wie Händewaschen, Lüften etc. einfach und altersgerecht erklären. Auch diese werden laufend erweitert.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Steiermärkische Landesregierung
Die Abteilungsleiterin

[Mag.Dr. Birgit Strimitzer-Riedler](#)
(elektronisch gefertigt)